

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

gerte Fall vor den gleichen Richter soll, bedingt das vorerst die Aufstellung von objektiven Voraussetzungen¹⁸⁰ für die Zuständigkeitsregelung durch den Verfassungsgeber und den formellen Gesetzgeber. Dabei steht es diesen freilich frei, die Regelung einer Materie unter Beachtung der Delegationsgrundsätze an den Verordnungsgeber zu delegieren.

Die vier Kriterien für die Zulässigkeit einer Gesetzesdelegation sind gemäss Rechtsprechung:¹⁸¹

- Die Gesetzesdelegation darf durch die Verfassung weder allgemein noch hinsichtlich des in Frage stehenden Regelungsgegenstandes ausgeschlossen sein. Sie muss aber andererseits auch nicht ausdrücklich erlaubt sein.¹⁸²
- Die Delegationsnorm muss in einem dem Referendum unterstellten Erlass (einem formellen Gesetz) enthalten sein.
- Die Gesetzesdelegation muss sich auf ein bestimmtes, genau umschriebenes Sachgebiet beschränken (Verbot der Blankettdelegation).
- Die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigsten Grundsätze, müssen im delegierenden Gesetz selbst enthalten sein.¹⁸³

Hinsichtlich dieses vierten Kriteriums kommt eine Delegation von Rechtsetzungskompetenzen seitens des formellen Gesetzgebers an den Verordnungsgeber in Sachen der richterlichen Zuständigkeit grundsätz-

¹⁸⁰ So etwa *Berchtold* 248 und 249; *Beyeler* 26.

¹⁸¹ S. *Kley* 179 f. und *Hüfelin/Müller* 70 ff. S. auch StGH 1968/3, Entscheidung vom 18. November 1968 (ELG 1967-1972 239 ff.).

¹⁸² *Kley* 179.

¹⁸³ Vgl. mit Bezug auf die Eingriffsverwaltung bzw. Durchführungsverordnungen der Regierung namentlich StGH 1968/3, Entscheidung vom 18. November 1968 (ELG 1967-1972 239 ff., 243): «Aber auch die Delegation hat zur Voraussetzung, dass der Gesetzgeber den Rahmen zu bestimmen hat, innerhalb welchem die Verwaltung neuordnend eingreifen kann. Eine allgemeine oder formalrechtliche Delegation ist abzulehnen, da sie den Grundsatz der Gewaltentrennung verletzen würde. Die exekutive Gewalt würde dadurch in Rechte des Parlamentes eingreifen und dauernde Kompetenzkonflikte wären die Folge ... Es ist deshalb wünschenswert, dass der Gesetzgeber den Rahmen möglichst genau festlegt.» Vgl. auch StGH 1972/1, Entscheidung vom 6. Juli 1972 (ELG 1973-1978 336 ff., insbes: 339), sowie Art. 10 und Art. 92 LV; ferner auch BGE 104 Ia 305 ff. (310) und BGE 105 Ia 2 ff. (4) sowie *Hüfelin/Haller* 310 und *Kley* 179 f. Zu grosszügig m.E. *Winkler* 123; vgl. *Schurti* 305 ff.; *Pappermann* 361 ff.